

## **Richtlinie für die Vergabe von Deutschland-Stipendien an der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (Vergaberichtlinie D-Stipendien)**

### **Rechtsgrundlagen**

- Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm – Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010
- Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Zur Förderung von Studierenden der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (HfTL), die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, werden Stipendien nach Maßgabe der Richtlinie vergeben.
- (2) Die Vergabe des Deutschland-Stipendiums erfolgt erstmalig zum Wintersemester 2012/2013 und danach bei zur Verfügung stehenden Fördermitteln in der Regel jeweils zum Wintersemester.

### **§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung**

- (1) Gefördert werden können
  - (a) Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HfTL, die die Regelstudienzeit des Studienganges nicht überschritten haben, und
  - (b) Bewerber für ein Studium an der HfTL, die die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme des Studiums an der HfTL stehen.
- (2) Im Förderzeitraum muss der Stipendiat<sup>1</sup> an der HfTL immatrikuliert sein.

---

<sup>1</sup> Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

- (3) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält. (Verbot der Doppelförderung, vgl. § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 StipG). Dies gilt nicht, wenn der Betrag dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

### **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 Euro pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Der Betrag setzt sich jeweils hälftig aus durch die Hochschule eingeworbenen Mitteln privater Förderer und durch öffentliche Mittel des Bundes zusammen. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.
- (2) Die privaten Förderer können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Studiengänge festlegen. Die HfTL hat dafür Sorge zu tragen, dass maximal zwei Drittel der jeweils ausgeschriebenen Stipendien mit einer Zweckbindung versehen sind.
- (3) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig und ist mit einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kombinierbar.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und eine Förderung besteht nicht.

### **§ 4 Bewerbungsverfahren**

- (1) Die zu vergebenden Stipendien werden einmal im Jahr auf der Homepage der HfTL unter [www.hft-leipzig.de](http://www.hft-leipzig.de) ausgeschrieben. Mit der Ausschreibung sind
- (a) die Bewerbungsfristen,
  - (b) die voraussichtliche Zahl und ggf. die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
  - (c) die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  - (d) die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen und

- (e) der Ablauf des Auswahlverfahrens bekannt zu machen.
- (2) Ein Stipendium wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind Studierende der HfTL und Bewerber für ein Studium an der HfTL gem. § 2 Absatz 1.
  - (3) Die Bewerbung erfolgt im Online-Verfahren oder in Papierform. Die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen muss innerhalb der Ausschreibungsfrist bei der HfTL eingehen.
  - (4) Der Bewerbung sind zwingend mindestens folgende Dokumente/ Unterlagen anzufügen:
    - (a) tabellarischer Lebenslauf
    - (b) Motivationsschreiben
    - (c) Leistungsübersicht über das bisherige Studium (außer bei Studienanfängern)
    - (d) bei Studienanfängern: Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturzeugnis)
    - (e) bei Bewerbern für einen Masterstudiengang: Bachelorzeugnis
    - (f) Immatrikulationsbescheinigung oder eine Kopie des Zulassungsbescheides
    - (g) Erklärung, dass der Bewerber keine weitere begabten- oder leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne des § 2 Absatz 3 erhält.
  - (5) Das Auswahlgremium prüft die eingegangenen Bewerbungen auf die Erfüllung der formalen Anforderungen. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 5 Auswahlgremium**

- (1) Das Rektorat beruft ein Auswahlgremium. Das Auswahlgremium besteht aus vier Hochschullehrern (je einem Vertreter pro Department), zwei Mitarbeitern und zwei Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder. Über den Vorsitz dieser Kommission entscheidet diese selbst.

- (2) Förderer können – auf deren Verlangen – mit beratender Stimme am Auswahlverfahren beteiligt werden. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft das Gremium.
- (3) Das Auswahlgremium prüft und bewertet die Bewerbungen gemäß § 4 und fertigt eine Vorschlagsliste für das Rektorat. Der Beschluss über die Vorschlagsliste muss mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Auswahlgremiums gefasst werden.
- (4) Die Entscheidungen des Auswahlgremiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Stipendien werden nach der Maßgabe vergeben, dass der Stipendiat besonders gute Studienleistungen bzw. schulische Leistungen hat und gute Studienleistungen zukünftig zu erwarten sind. Ausschlaggebend ist dabei die Leistung und Begabung des Bewerbers. Das Auswahlverfahren erfolgt zweistufig.
- (2) Das Auswahlgremium führt unter Einbeziehung aller Bewerber eine erste Vorauswahl durch. Diese Vorauswahl erfolgt ausschließlich anhand der bisher erbrachten Studienleistungen bzw. schulischen Leistungen. Die Beurteilung der Studienleistungen erfolgt anhand einer errechneten Durchschnittsnote und unter Berücksichtigung der Einzelnoten, der erreichten ECTS-Punkte, der Fachsemesteranzahl in der Regelstudienzeit sowie der Anzahl der Versuche für die einzelnen Prüfungen. Aus dieser ersten Auswahlrunde können maximal dreimal so viele Bewerber wie jeweils zur Verfügung stehende Stipendien hervorgehen.
- (3) In einer zweiten Auswahlrunde wird im Rahmen einer Gesamtbetrachtung für die endgültige Auswahl insbesondere der bisherige persönliche Werdegang, gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt. U. a. sind dabei folgende Kriterien zu beachten:
  - fachbezogene Auszeichnungen und/ oder Preise
  - vorangegangene Berufstätigkeit

- vorangegangene (fachbezogene) Praktika (außerhalb Studien- und Prüfungsordnung)
  - außerfachliches oder außerschulisches Engagement, wie z.B. gesellschaftliches, soziales oder hochschulpolitisches Engagement
  - besondere persönliche oder familiäre Umstände, wie z.B. Krankheiten, Behinderungen, Betreuung eigener Kinder (insbesondere als alleinerziehendes Elternteil) oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten sowie familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund
- (4) Die Bewertung aller Kriterien gem. Absatz 2 und 3 soll eine Rangfolge ergeben, nach der die Stipendien vergeben werden.
- (5) Das Auswahlgremium kann während des Auswahlverfahrens Auswahlgespräche führen.

### **§ 7 Bewilligung**

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums.
- (2) Die Stipendien werden für mindestens zwei Semester bewilligt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Einreichung der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.
- (3) Die Entscheidung über eine Stipendienvergabe wird dem Studierenden schriftlich über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben. In diesem werden der Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums, die Förderungsdauer sowie der Zeitpunkt und die Art der Nachweise festgelegt, welche der Stipendiat erbringen muss, um ggf. eine Fortgewähr des Stipendiums zu erhalten.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

### **§ 8 Förderungshöchstdauer/ Fortsetzung der Förderung**

- (1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Wenn sich die Studiendauer aufgrund von schwerwiegenden Gründen, wie z.B. einer Behinderung,

Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes verlängert, kann die Förderungshöchstdauer auf schriftlichen Antrag und unter Nennung der Gründe verlängert werden.

- (2) Das Auswahlgremium prüft mindestens einmal jährlich anhand der im Förderzeitraum erbrachten Studienleistungen, ob die Begabung und Leistung des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Bei konstanten oder verbesserten Leistungen ist die HfTL bestrebt, bei zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln die Förderung um zwei Semester zu verlängern. Ein Rechtsanspruch auf Fortsetzung der Förderung besteht nicht.
- (3) Wenn im Rahmen des Studiums ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt oder ein in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenes Projektmodul durchgeführt wird, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe (kein Beurlaubungssemester).
- (4) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt und die Förderungsdauer entsprechend verlängert.
- (5) Unterbrechungen des Studiums und damit verbundene Unterbrechungen des Stipendienbezuges sind im Einzelfall mit der HfTL zu vereinbaren.
- (6) Das Stipendium wird während einer Beurlaubung vom Studium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Geförderten angepasst.

## **§ 9 Beendigung der Förderung**

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat
  - (a) das Studium abgebrochen hat,
  - (b) die Fachrichtung gewechselt hat oder
  - (c) exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der Geförderte während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer (Beginn/ Ende) an der HfTL.

## **§ 10 Mitwirkungspflicht des Geförderten**

- (1) Der Stipendiat hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, wie z. B. Studiengangs- oder Hochschulwechsel, Beurlaubung, Auslandsaufenthalt, Exmatrikulation, Überschreiten der Regelstudienzeit ohne erfolgreichen Abschluss des Studiums, Tag der letzten Prüfung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Stipendiat hat während des Förderungszeitraums die von der HfTL festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

## **§ 11 Widerruf des Bewilligungsbescheides**

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird i. d. R. mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Monats rückwirkend widerrufen und der Stipendiat zur Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung verpflichtet, wenn
  - (a) der Stipendiat entgegen § 2 Absatz 3 eine weitere Förderung (Doppelförderung) erhält oder
  - (b) die Förderung durch sonstige unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird i. d. R. mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats widerrufen, wenn
  - (a) der Stipendiat seinen Pflichten gemäß § 10 Absatz 1 oder 2 nicht nachkommt oder
  - (b) die HfTL bei einer Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen oder eine sonstige Förder-voraussetzung für das Stipendium nicht mehr gegeben sind.

- (3) In den Fällen des § 9 Absatz 1 (a) bis (d) erfolgt der Widerruf zum Ablauf des Monats, im Fall des § 9 Absatz 2 zum Ablauf des Semesters.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie wurde am 31.05.2012 vom Rektorat der HfTL beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, 01.06.2012

Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Saupe  
Rektor